

Insgesamt stehen die Kirchen in den neuen Bundesländern vor einer eher paradoxen Situation: Zum einen sind in führenden politischen Positionen (gerade auch in den neuen Landesregierungen) aktive Christen weit über ihren Anteil in der Bevölkerung hinaus vertreten. Auf der anderen Seite hat die Aufmerksamkeit für die Kirchen,

wie sie für die Monate unmittelbar vor und während der „Wende“ vielfach kennzeichnend war, wieder nachgelassen. Die Minderheitensituation der Christen hat sich unter den neuen Verhältnissen nicht verändert. Das wird auch Auswirkungen auf die konkrete Ausfüllung des staatskirchenrechtlichen Rahmens haben. U. R.

rücksichtigt. Alle drei Kandidaten aus dem Bereich der ehemaligen DDR, der Dresdner *Peter Krah*, Mitglied des Diözesanrats des Bistums Dresden-Meißen, der Berliner *Bernd Streich*, Vorsitzender des Gemeinsamen Vorstandes der beiden Diözesanräte West und Ost im Bistum Berlin, sowie Hans Joachim Meyer wurden mit vergleichsweise hohen Stimmenzahlen gewählt, Meyer sogar mit der höchsten Stimmenzahl aller 20 Gewählten. Auf eine Zuwahl von Einzelpersonlichkeiten aus dem östlichen Teil Deutschlands wurde verzichtet, da Vertreter dieser Gruppe bei der Herbstvollversammlung 1991 ohnehin zur Neuwahl anstehen. Unverändert bleibt vorläufig auch das fünfköpfige ZdK-Präsidium, dessen Amtszeit im Herbst 1992 ausläuft.

ZdK: Herbstvollversammlung berät über Abtreibung und Entwicklungshilfe

Wenige Tage, bevor das formelle Einverständnis des Papstes mit der Aufnahme der Mitglieder der Berliner Bischofskonferenz in die Deutsche Bischofskonferenz eintraf (vgl. ds. Heft, 10), unternahm auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) die entscheidenden Schritte zur Aufnahme von Vertretern der Katholiken aus dem Gebiet der ehemaligen DDR in das oberste Gremium des deutschen Laienkatholizismus. Erster Tagungsordnungspunkt auf der Herbstvollversammlung des ZdK Ende November in Bonn war daher eine *Statutenänderung*, die die Aufnahme von neuen Mitgliedern aus dem Bistum Dresden-Meißen, den Bischöflichen Ämtern Erfurt-Meinungen, Magdeburg und Schwerin sowie der Apostolischen Administratur Görlitz ermöglichen sollte (das Bistum Berlin war über Vertreter des Westteils der Stadt schon im ZdK vertreten).

neuen ZdK-Mitglieder werden also nicht direkt von ihren Initiativen und verbandlichen Gruppierungen in das ZdK entsandt, sondern durch die Wahl im Aktionsausschuß erst bestimmt. Weitere 15 Mitglieder gelangen als Vertreter des diözesanen Laienapostolats aus den fünf Jurisdiktionsbezirken ins ZdK. Die entsprechenden diözesanen Strukturen, aus denen Vertreter ins ZdK entsandt werden, bestehen in den Jurisdiktionsbezirken der ehemaligen DDR erst teilweise. Von den insgesamt 30 neuen ZdK-Mitgliedern konnten 24 ernannt werden.

An der Eigenständigkeit des „Gemeinsamen Aktionsausschusses katholischer Christen“ soll im übrigen festgehalten werden. Dies betonte auch dessen Vorsitzender, der sächsische Wissenschaftsminister *Hans Joachim Meyer*. Meyer begründete dies mit der besonderen Situation der Katholiken auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Diese sollten die Möglichkeit haben, sich ihre eigenen Strukturen zu schaffen. Dabei müsse vor allem auch gesichert sein, daß informellen Gruppen die Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten bleibe. Unter den Katholiken in den neuen Bundesländern bestehe keine sonderlich große Bereitschaft, sich in festen Organisationsstrukturen zu binden.

Neu zu wählen war auf der Vollversammlung der Geschäftsführende Ausschuß. Dabei wurde bereits die neue Zusammensetzung des ZdK be-

Vorrang für Beratung und Hilfen in Schwangerschaftskonflikten

So war die Herbstvollversammlung 1990 trotz der Veränderung der Zusammensetzung sehr viel stärker von Sach- als von Personalfragen bestimmt. Nachdem eine Erklärung zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl bereits geraume Zeit vor der Vollversammlung veröffentlicht worden war (vgl. HK, Dezember 1990, 588), stand im Mittelpunkt dieser Vollversammlung die Beratung und Verabschiedung einer Stellungnahme zu der im Einigungsvertrag innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren verpflichtend vorgeschriebenen *Harmonisierung des Abtreibungsstrafrechts* in den alten und neuen Bundesländern (vgl. HK, Oktober 1990, 449). In der verabschiedeten Stellungnahme (Titel: „Für den Lebensschutz der ungeborenen Kinder in Deutschland“) wird die in den neuen Bundesländern weiterhin geltende DDR-Fristenregelung als „menschenverachtend und verfassungswidrig“ bezeichnet, der Einigungsvertrag im Widerspruch gesehen zu Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz, in dem die Grundrechte tangierende Änderungen des Grundgesetzes untersagt werden.

Veränderte Zusammensetzung

Bei nur wenigen Gegenstimmen bzw. Enthaltungen stimmte die Vollversammlung einer bis zur Herbstvollversammlung 1994 befristet geltenden Regelung zu, nach der zu den bisherigen 69 Vertretern von katholischen Verbänden 15 Vertreter der im „Gemeinsamen Aktionsausschuß katholischer Christen“ zusammengefaßten Initiativen und Gruppierungen des Laienapostolats aus den neuen Bundesländern hinzukommen. Diese 15

Der Stellungnahme ist insgesamt das Bemühen anzumerken, die Abtreibungsproblematik nicht einseitig und vorrangig von der strafrechtlichen Seite her anzugehen. Der rechtspolitische Teil wurde bewußt an den *Schluß* der Erklärung gestellt. Den größten Platz nehmen Überlegungen und Forderungen zur Verantwortung der Kirche für den Lebensschutz, Fragen der Familien- und Sozialpolitik sowie die Beratungsproblematik ein. So wird die Kirche an ihre Verantwortung auf dem Gebiet der *Information über Sexualerziehung, Ehevorbereitung Empfängnisregelung* u. a. erinnert, um so auf die entsprechenden sittlichen Entscheidungen im Vorfeld einer Schwangerschaft Einfluß nehmen zu können.

Zu den *familien- und sozialpolitischen* Forderungen gehören der Ausbau der Hilfen über die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und der entsprechenden Landesstiftungen. Die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub mit Beschäftigungsgarantie solle bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ausgeweitet werden, auf Kindergartenplätze solle ein Rechtsanspruch bestehen, die berufliche Wiedereingliederung von Frauen nach der Erziehungsphase gefördert werden. Staatliche Anerkennung dürften nur Beratungsstellen erfahren, die der Erhaltung des ungeborenen Lebens verpflichtet sind. Regierung und Parlament werden aufgefordert, die Arbeit an einem Beratungsgesetz fortzusetzen.

Neue rechtspolitische Zurückhaltung?

Im rechtspolitischen Teil heißt es, die staatliche Rechtsordnung müsse den Unrechtscharakter der Tötungshandlung und die grundsätzliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs durch die staatliche Rechtsordnung deutlich machen. Scharf abgelehnt wird die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Krankenkassen und den Staat, und befürwortet werden die Ausdehnung der Überlegungsfrist zwischen Beratung und Abbruch über die gegenwärtig geltende

Frist von mindestens drei Tagen hinaus sowie eine räumliche und personelle Trennung von Sozialberatung, medizinischer Indikationsfeststellung und Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs. Schließlich, so heißt es, müsse auch geprüft werden, wie das „Verhalten des Vaters des ungeborenen Kindes besser in die strafrechtliche Würdigung eines Schwangerschaftsabbruchs“ einbezogen werden könne.

Im Kern laufen diese Vorstellungen auf die Befürwortung einer Regelung hinaus, die eine Mißbräuche vermeidende Indikationsregelung kombiniert mit einer qualifizierten, auf den Erhalt des Lebens des ungeborenen Kindes gerichteten Beratung und der gleichzeitigen Erschließung weiterer materieller Hilfen und rechtlicher Absicherungen im Berufsleben für die Schwangeren. Über andere aus der Diskussion der letzten Monate bekannte Differenzierungsversuche zwischen Indikations- und Fristenlösungsmodell, wie sie z. B. von Bundestagspräsidentin *Rita Süßmuth* eingebracht wurden (vgl. HK, September 1990, 411 ff.), sagt die Stellungnahme des ZdK nichts. Sie spielten auch in der Debatte keine Rolle. ZdK-Präsidentin *Rita Waschbüsch* versuchte vielmehr mit Hinweisen auf Allensbach-Umfragen zu belegen, daß nur 27 Prozent der Bevölkerung in den alten und 45 Prozent in den neuen Bundesländern sich für die Einführung einer Fristenregelung aussprechen. Im westlichen Teil Deutschlands plädierten 47 Prozent (in Ostdeutschland 50 Prozent) für die Beibehaltung der bisherigen Indikationsregelung und 18 Prozent befürworteten eine „enger gefaßte Indikationsregelung“ (vgl. dazu auch HK, Oktober 1990, 449).

Dennoch machte vor allem die Debatte auf der Vollversammlung deutlich, daß die Positionen in der Abtreibungsfrage innerhalb der organisierten katholischen Laienschaft inzwischen kontroverser sind, als es nach außen hin erscheint. Für einige Überraschung sorgte die Präsidentin der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd), *Irmgard Jalowy*, als sie – über die eigenen, schriftlich eingereichten An-

derungsvorschläge hinausgehend – die weitgehende Streichung des letzten, rechtspolitischen Teils der Erklärung verlangte, ohne damit allerdings den strafrechtlichen Schutz des Lebens grundsätzlich in Frage zu stellen. Selbst wenn die meisten unter den anwesenden ZdK-Mitgliedern letztlich dem stellvertretenden Leiter des Katholischen Büros in Bonn, *Johannes Niemeyer*, zugestimmt haben dürften, der meinte, mit einer Streichung der rechtspolitischen Passage würden sich die deutschen Katholiken aus der gesamten Materie selbst hinauskatapultieren: die 16 Enthaltungen und zwei Gegenstimmen bei der Schlußabstimmung deuteten an, daß auch unter Katholiken inzwischen darüber nachgedacht wird, was das Strafrecht in dem Zusammenhang leisten kann und was nicht. Im übrigen fiel auf, daß 23 ZdK-Mitglieder bei der Nachwahl von Rita Süßmuth als Mitglied mit „nein“ stimmten. Interessant wird sein, wie sich die neuen ZdK-Mitglieder aus der ehemaligen DDR in der Abtreibungsfrage verhalten. Hans Joachim Meyer gab zu bedenken, daß in den neuen Bundesländern ein konsensfähiges Verständnis vom rechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens erst erreicht werden müsse. Das brauche Zeit.

Grundsätzliches zur Armutsbekämpfung

Für ein zweites, ebenfalls verabschiedetes Papier mußte sehr viel weniger Beratungszeit aufgewandt werden. Sein Titel: „Neuorientierung der deutschen Entwicklungspolitik: Offensive für die Armen“. Es handelt sich dabei – der Vorsitzende der zuständigen Kommission, der Generalsekretär von *Missio* in Aachen, *Aloys Buch*, betonte das ausdrücklich – um die erste Stellungnahme des Zentralkomitees zur Entwicklungspolitik der Bundesrepublik im Sinne einer *Grundsatzerklärung*. Sie bemüht sich um eine nüchterne entwicklungspolitische Situationsanalyse auch vor dem Hintergrund des veränderten Ost-West-Verhältnisses und versucht, auch die widersprüchlichen Tendenzen in den

Entwicklungsländern selbst aus deren politisch-wirtschaftlicher Situation heraus zu würdigen. Mit seinen Aussagen über „Förderung zur Selbsthilfe“ und „umfassende Beteiligung der Armen am Entwicklungsprozeß“ als zentralem Gestaltungsprinzip der Entwicklungszusammenarbeit bezieht sich das ZdK ausdrücklich und zustimmend auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 1990 zur „Armutsbekämpfung in der Dritten Welt durch Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Akzentverlagerung auf direkte Armutsbekämpfung darf nicht mißverstanden werden, als sollten damit strukturell-politische Probleme in Entwicklungsländern vernachlässigt werden: Die Erklärung spricht sich für ein *breiteres, ganzheitliches Entwicklungsverständnis* aus, für die Berücksichtigung der „ökologischen Auswirkungen von Technik und Wirtschaft für die Eine Welt“ und für die Schaf-

fung sozial orientierter marktwirtschaftlicher Verfassungen der nationalen Wirtschaften. Der Bundesregierung wird der Rat gegeben, sie möge „jene Länder in ihrer Entwicklungshilfe bevorzugen, die sich zu einer rechtsstaatlichen Ordnung, zu einem sozial und ökologisch verpflichteten Wirtschaftssystem und zu einer partizipatorischen Politik bekennen“.

Zu befassen hatte sich die Vollversammlung schließlich mit der Vorbereitung kommender Katholikentage. Die Vorbereitungen für Karlsruhe (1992) laufen bereits auf Hochtouren und für den übernächsten mußte der Veranstaltungsort festgelegt werden: die Einladung der Diözese Dresden-Meißen für 1994 wurde angenommen. Ob es Dresden oder Leipzig sein soll, muß der Geschäftsführende Ausschuß nach der Klärung technischer Fragen entscheiden. *K. N.*

fentlichte die Zeitung „Sowjetskaja Rossija“ das Gesetz der RSFSR „über die Freiheit der Religionsausübung“. Es war am 25. Oktober vom ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der RSFSR unterzeichnet worden und trat mit der Veröffentlichung in Kraft.

Alle drei Gesetze – das sowjetische, das lettische, das der RSFSR – stimmen in wesentlichen Punkten überein. Jegliche Benachteiligung von Gläubigen soll beseitigt werden, die Religionsgemeinschaften erhalten das Recht auf gesellschaftliche Betätigung, auf den Einsatz von Massenmedien, auf Besitz, auf Glaubensunterweisung an Kindern und Jugendlichen, auf Gründung von Klöstern usw. Wichtig und klar ist auch ihre Anerkennung als juristische Personen. Trotz dieser Übereinstimmungen gibt es einige bemerkenswerte Unterschiede zwischen den drei Gesetzen.

Der lettische Gesetzentwurf war seit Juli im Parlament diskutiert worden. Heftige Auseinandersetzungen gab es in der Frage des Religionsunterrichts in Schulen. Als erstes fällt beim Vergleich des lettischen Gesetzes mit den beiden anderen Gesetzen die lapidare Kürze auf; es umfaßt nur 13 Artikel. Das sowjetische Gesetz hat 31, das Gesetz der RSFSR 32 Artikel. Im sowjetischen Gesetz und im Gesetz der RSFSR gibt es zahlreiche unnötige Wiederholungen, so z. B. wenn es um die Gleichstellung der Gläubigen mit den Nichtgläubigen geht.

Art. 1 des lettischen Gesetzes schränkt die staatsbürgerlichen Pflichten unter Berufung auf religiöse Überzeugungen durch den Zusatz ein: „Mit Ausnahme der Fälle, die durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.“ Dies bezieht sich eindeutig auf den Militärdienst. In Lettland existiert bereits – wie erwähnt – hierfür ein Gesetz. Für die Sowjetunion gibt es noch kein entsprechendes Gesetz.

Das lettische Gesetz macht klar, daß man die Moskauer Kirchnenaufsichtsbehörde (Rat für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR) in Lettland nicht mehr anerkennt. In Lettland existiert seit 1989 ein „Departement für Religionsangelegenheiten

Sowjetunion: Ein neues Religionsgesetz für Rußland

Das sowjetische Gesetz „Über die Freiheit des Gewissens und der religiösen Organisationen“, das am 1. Oktober 1990 verabschiedet wurde (vgl. HK, November 1990, 511 ff.), ist zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, da fast alle Unionsrepubliken ihre Souveränität erklärt hatten. Etliche Unionsrepubliken wollen ganz aus der Sowjetunion ausscheiden, die meisten wollen die Union nicht verlassen, aber Moskauer Gesetze nur noch anerkennen, nachdem sie vom eigenen Obersten Sowjet gebilligt worden sind.

Der *litauische* Oberste Sowjet hatte am 5. November 1989 bereits den Art. 50 der sowjetischen Verfassung abgeändert, der die Religions- und Gewissensfreiheit betrifft. In der Neufassung hieß es, daß staatliche Institutionen, darunter auch Schulen und Erziehungseinrichtungen, zwar weltlich sind, aber mit der Kirche und anderen religiösen Organisationen zusammenarbeiten.

Der *lettische* Oberste Sowjet hatte am 1. März 1990 durch ein Gesetz die Möglichkeit eines dreijährigen Ersatzdienstes für Wehrdienstverweigerer aus pazifistischen und religiösen Gründen geschaffen. Ob und wie dieses Gesetz verwirklicht werden kann, ist unklar, da Moskau bisher einen solchen Ersatzdienst nicht sanktioniert hat.

Das lettische Gesetz ist das kürzeste

Am 3.10.1990 wurde in Lettland ein eigenes „Gesetz über religiöse Organisationen“ veröffentlicht. Am 25. Oktober 1990 setzte der Oberste Sowjet der RSFSR (Russische Föderation = die größte Unionsrepublik der Sowjetunion) alle bisherigen Gesetze über Religion und Religionsgemeinschaften von 1918 bis 1975 außer Kraft. Am 10. November 1990 veröf-